

Merkblatt Nr. 1

für die Mitglieder der Gesellenausschüsse

(Aufgaben des Gesellenausschusses)

1. Wo sind die Bestimmungen über den Gesellenausschuss enthalten?

Die Bestimmungen über den Gesellenausschuss sind in den §§ 68 bis 72 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung - i.d.F. vom 28.12.93 und in den §§ 45 bis 58 der Innungssatzung enthalten. Die Innungssatzung sollte im Besitz des Gesellenausschusses sein. Sie ist bei der Innung oder Handwerkskammer erhältlich.

2. Was bezweckt der Gesellenausschuss?

Der Gesellenausschuss bezweckt im allgemeinen die Herbeiführung und Erhaltung eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen.

3. Welche Rechte und Pflichten hat der Gesellenausschuss?

Der Gesellenausschuss hat nach Gesetz und Satzung das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung bei der Erfüllung bestimmter Innungsaufgaben. Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird von der Handwerksinnung eine Entschädigung gewährt. Die Entschädigung für das Zeitversäumnis muss so bemessen sein, dass sie mindestens den entstandenen Lohnausfall deckt. Soweit der Arbeitgeber dem Mitglied des Gesellenausschusses das Arbeitsentgelt weiterzahlt, hat die Innung ihm die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten auf Antrag zu erstatten.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden; auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Wie die Innung selbst, ist auch der Gesellenausschuss der Aufsicht der Handwerkskammer unterstellt.

4. In welchen Angelegenheiten hat der Gesellenausschuss mitzuwirken?

- a. Bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Berufsausbildung,
- b. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
- c. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
- d. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
- e. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
- f. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
- g. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Nicht beteiligt ist der Gesellenausschuss in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

5. Wie hat die Beteiligung des Gesellenausschusses mit den Innungsorganen zu erfolgen?

a. Im Innungsvorstand:

Bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes über die in Ziff. 4 bezeichneten Angelegenheiten nimmt mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teil.

b. In der Innungsversammlung:

Bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung über die in Ziff. 4 bezeichneten Angelegenheiten nehmen sämtliche Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teil, z.B. bei der Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Berufsausbildung.

Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Ziff. 4 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen. Dies gilt jedoch nur für die in Ziff. 4 benannten Angelegenheiten, nicht auch für solche Angelegenheiten, die in anderen Gesetzen geregelt sind, insbesondere nicht für die Zustimmung des Gesellenausschusses zum Beitritt der Innung zu einer Innungskrankenkasse.

c. In den Ausschüssen:

Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist. Es kommen hier drei ständige Ausschüsse in Frage, in denen der Gesellenausschuss durch seine gewählten Beisitzer mitwirkt, und zwar im

1. Ausschuss für Berufsausbildung:

Dieser dient zur Förderung der Berufsausbildung und hat alle Angelegenheiten vorzubereiten, die die Ausbildung betreffen; dazu gehören insbesondere die Vorschriften über die Berufsausbildung und die Anträge auf Entziehung der Befugnis zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen.

Die Wichtigkeit dieses Ausschusses ergibt sich schon daraus, dass seine Errichtung für jede Innung in § 67 HwO zwingend vorgeschrieben ist.

2. Gesellenprüfungsausschuss:

Die Abnahme der Gesellenprüfung ist die wichtigste Funktion, bei der die Gesellen mitwirken. Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern; selbständige Handwerker und Gesellen müssen in gleicher Zahl vertreten sein. Außerdem gehört dem Prüfungsausschuss mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an.

Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen; die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Gesellen von dem Gesellenausschuss gewählt.

3. Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten:

Die Errichtung eines solchen Ausschusses kann die Innung in der Satzung vorsehen. Er bezweckt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen. Seiner Entscheidung unterliegen Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsvertrages sowie aus unerlaubten Handlungen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis stehen. Die Entscheidung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten ist dem arbeitsgerichtlichen Verfahren vorgeschaltet.

Der Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten ist paritätisch mit mindestens zwei Innungsmitgliedern als Arbeitgebervertreter und mindestens zwei Gesellen als Arbeitnehmervertreter zu besetzen. Die Gesellenbeisitzer sind vom Gesellenausschuss, die Beisitzer aus dem Kreise der Innungsmitglieder von der Innungsversammlung ohne Mitwirkung des Gesellenausschusses zu wählen. Die Ausschussmitglieder können von sich aus ein Ausschussmitglied zu ihrem Vorsitzenden (geschäftsführenden Vorsitzenden) bestellen. Soll zusätzlich ein unparteiischer Vorsitzender gewählt werden, so hat die Wahl durch die Innungsversammlung unter Mitwirkung des Gesellenausschusses (vgl. oben 4. f) zu erfolgen. Aufschluss über das im einzelnen zu beachtende Verfahren gibt die von der Handwerkskammer erlassene Verfahrensordnung.

6. Auf welche Weise können die Mitglieder des Gesellenausschusses die für die Mitarbeit nötigen Informationen erhalten?

- a. Der Gesellenausschuss soll in angemessenen Zeitabständen Sitzungen abhalten und gegebenenfalls aus eigener Initiative Wünsche und Anregungen an die Innung heranbringen. Ein regelmäßiger persönlicher Kontakt mit dem Obermeister und der Geschäftsstelle der Innung kann die sachliche Zusammenarbeit vertiefen.
- b. Die Vorsitzenden der Gesellenausschüsse sollten hin und wieder auf Kreisebene zu einem Erfahrungsaustausch zusammentreten und mit der Kreishandwerkerschaft Kontakt halten.